

Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	121.016.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	134.949.280 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	113.618.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	126.172.130 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.318.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	48.392.050 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	750.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

11.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

12.028.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

13.933.280 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

1. Grundsteuer

Die Steuersätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B wurden durch eine separate Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 259 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 728 v. H. |

Die Angaben in dieser Haushaltssatzung sind nur deklaratorischer Natur.

2. Gewerbesteuer

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird für das Haushaltsjahr 2025 mit dieser Haushaltssatzung auf

450 v. H.

festgesetzt.

§ 7

(entfällt)

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 4 Abs. 4 und 13 Abs. 1 und 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 70.000 € Gesamtkosten einer Maßnahme festgelegt.

Als wesentlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW gelten bei Einzelmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW Erhöhungen der Investitionsauszahlungen um mehr als 10 %, mindestens aber um 30.000 €. Erhöhungen der Investitionsauszahlungen von über 70.000 € sind in jedem Fall als wesentlich anzusehen.

Der Zustimmung des Rates bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie je Maßnahme den Betrag von 70.000 € überschreiten. Beträge bis zu 70.000 € gelten generell als unerheblich. Als unerhebliche Bereitstellungen unabhängig von ihrer Höhe gelten auch:

1. Verpflichtungen aufgrund rechtlicher Vorschriften oder vertraglicher Regelungen,
2. Haushaltsmittel für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sofern die Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist (sog. „Haushaltsvorgriff“ gem. § 83 Abs. 3 GO NRW),
3. Auszahlungen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung des Pensionsfonds,
4. Verpflichtungen aufgrund der Rückzahlung von Krediten.

Unerhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Die Information erfolgt jeweils in der auf die Bereitstellung folgenden Sitzung des Rates im Rahmen der Mitteilungen der Verwaltung und werden in der Niederschrift dokumentiert.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nach dem TVöD umzuwandeln.

Bei der Besetzung von Stellen können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird für das nächste Haushaltsjahr entsprechend korrigiert.